

1550

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. 11. 1972

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349) sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum RNG vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem RNG vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — Wiesbaden verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des RNG unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus

1. der Insel „Rüdesheimer Aue“ in der Gemarkung Rüdesheim (Rheingaukreis) zwischen Rheinstrom-km 525.2 + 60 m und 525.9 + 69 m;
2. dem Leitwerk oberhalb der Insel „Rüdesheimer Aue“ von Rheinstrom-km 525.0 bis 525.2 + 69 m und dem Leitwerk unterhalb dieser Insel von Rheinstrom-km 525.9 + 60 m bis 526.8 + 50 m, soweit diese in Hessen liegen;
3. dem Gebiete der Aufhöhung der Stromsohle um die Insel „Rüdesheimer Aue“ bis nahezu GIW (Gleichwertiger Wasserstand) von Rheinstrom-km 524.7 bis 527.3 (Wasserfläche) einschließlich der dort sich befindenden Bühnen, soweit es in Hessen liegt.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen im Süden entlang der Landesgrenze Hessen — Rheinland-Pfalz von Rheinstrom-km 524.7 bis 527.3 und im Norden entlang der nördlichen Grenze des Gebietes der Aufhöhung der Stromsohle um die Insel „Rüdesheimer Aue“ bis nahezu GIW (Gleichwertiger Wasserstand) von Rheinstrom-km 524.7 bis 527.3. Das Naturschutzgebiet umfaßt etwa 28,75 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Karten und diese Verordnung sind bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Darmstadt und bei dem Kreisausschuß des Rheingaukreises — untere Naturschutzbehörde — in Rüdesheim a. Rhein.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 16 Abs. 2 des RNG vorzunehmen.

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 RNG) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen einschließlich Bäume und Strauchwerk zu beschädigen, zu entfernen, abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren oder zu filmen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. auf Wasserwild in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Januar, auf Bläßhühner bis zum 15. März die Jagd auszuüben;

4. Pflanzen oder Tiere einzubringen;

5. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;

6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Wasserflächen zu beeinträchtigen;

7. feste oder flüssige Abfallstoffe einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;

8. Inschriften, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht der Schifffahrt dienen;

9. Baumaßnahmen aller Art vorzunehmen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Freileitungen oder Versorgungsanlagen zu errichten;

10. Biozide anzuwenden;

11. an der Insel „Rüdesheimer Aue“ anzulanden oder sie zu betreten;

12. zu baden, zu lärmern oder Feuer anzuzünden;

13. in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März

a) mit Wasserfahrzeugen aller Art die Wasserflächen zwischen den Bühnen von Rheinstrom-km 525.9 + 60 m bis 526.8 + 50 m zu befahren;

b) an den Bühnen und Leitwerken anzulanden oder sie zu betreten;

c) die Sportfischerei auszuüben;

d) die Berufsfischerei auszuüben;

14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers der Insel oder der sonst Berechtigten;

2. die land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art (ohne Rodung, Waldneuanlage sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen und Weiden);

3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Einschränkungen;

4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c und d genannten Einschränkungen;

5. die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes — als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde und als Träger der Unterhaltungslast — durchzuführende Maßnahmen;

6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht;

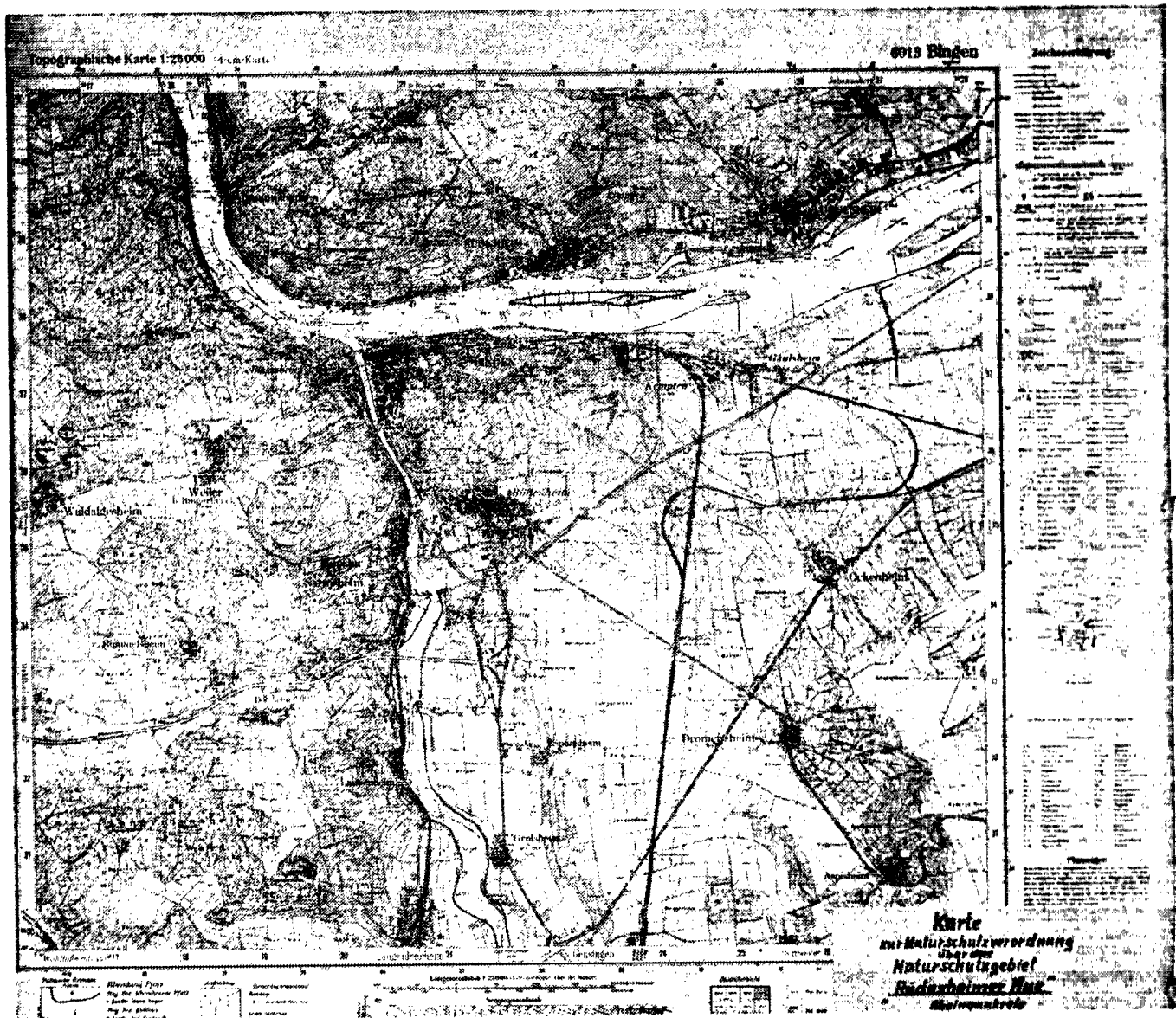
7. die zur Erhaltung der Versorgungsleitungen und zum Errichten, Betreiben und Unterhalten von Fernsprechanlagen erforderlichen Maßnahmen;

8. die wasserbaulichen Maßnahmen, die durch Straßenbauvorhaben der Hessischen Straßenbauverwaltung erforderlich werden.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

(1) In begründeten Fällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.



(2) Die Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden sowie unter Vorbehalt des Widerrufs und befristet oder unter auflösenden Bedingungen erteilt werden .

(3) Die Ausnahmegenehmigungen ersetzen nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ähnl.

§ 6

Wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nach § 3 verbotene Maßnahmen in dem Naturschutzgebiet vornimmt, kann von der höheren Naturschutzbehörde, mit deren Ermächtigung von der unteren Naturschutzbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten den früheren Zustand teilweise oder völlig wiederherzustellen.

§ 7

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der obersten Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich

zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum RNG).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben die dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Darmstadt, 20. 11. 1972

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
VII 9 46 d 04/01

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 51/1972 S. 2165

Die Pauschalen nach 2.1.1 können von Ihnen in eigener Zuständigkeit in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis auf 50,— bzw. 85,— DM erhöht werden.

3. Flächenveränderungen im Zuge der laufenden Neuorganisation

Für sämtliche Stellen, deren Flächen im Zuge der Neuorganisation verändert werden, ist auf der Grundlage der seitherigen Bewertungsmaßstäbe eine Neubewertung zum Zeitpunkt der Flächenveränderung vorzunehmen. Dabei bitte ich, den Unternehmereinsatz, der als Ersatz für nicht mehr vorhandene eigene Arbeitskräfte in Ansatz gebracht wird, mit bis zu 5 Punkten zu bewerten.

4. Landschaftsüberwachungsdienst (LÜD)

Die Einführung des Landschaftsüberwachungsdienstes erfordert für den Außendienst erhebliche Mehrfahrten. Zur Abgeltung dieser Fahrten ist folgende Bewertung vorzunehmen:

Für je 1000 ha überwachte Fläche (ohne Waldflächen)	
in Belastungsstufe I	5 Punkte
in Belastungsstufe II	10 Punkte
in Belastungsstufe III	15 Punkte

Besondere Belastungen können mit Zuschlägen bis zu 20% abgegolten werden. Bei der Herleitung von Zu- oder Abschlägen für den LÜD sind insbesondere die Lage der Reviere zu den Verdichtungsräumen, Wegeerschließung, Geländeaufformung, Dichte der Verkehrswege und Parzellierung angemessen zu berücksichtigen. Die Fahrten zur Durchführung des LÜD sind in den Fahrtenbüchern besonders nachzuweisen.

Der Zeitpunkt für die Einführung des Landschaftsüberwachungsdienstes wird durch besonderen Erlaß festgelegt.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden Ihnen in Kürze durch besonderen Erlaß meiner Haushaltsabteilung abweichend vom Kassenanschlag zugewiesen.

Nach Abschluß der z. Z. laufenden Umorganisation ist eine generelle Überprüfung der für die Forstverwaltung geltenden Bestimmungen über die Herleitung und Abgeltung der Kraftfahrzeugschädigung vorgesehen.

Wiesbaden, 3. 5. 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 186 — M 40
StAnz. 29/1974 S. 1313

934 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 (1) Ladenschlußgesetz.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 d meiner Verordnung vom 8. 5. 1959 (StAnz. S. 607) erhält folgende Fassung:

1. Landkreis Bergstraße

d) für die Stadt Lindenfels anläßlich des „Burg- und Trachtenfestes“ der 1. Sonntag im August, Öffnungszeiten 13.00 bis 18.00 Uhr für alle Verkaufsstellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. 7. 1974

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 c 601 (14) 2/74
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 29/1974 S. 1314

935

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen sowie von Werktagen für das Offenhalten bzw. längere Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß für Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung des früheren Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 7. 5. 1962 (StAnz. S. 686) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 1 c wird aufgehoben;

2. § 1 Ziffer d:

anläßlich der Kirchweih im Stadtteil Ober-Eschbach: der zweite Sonntag im September von 13.00 bis 18.00 Uhr, der diesem Sonntag folgende Montag bis 21.00 Uhr;

3. § 1 Ziffer e:

anläßlich der Kirchweih im Stadtteil Ober-Erlenbach: der erste Sonntag im September von 13.00 bis 18.00 Uhr, der diesem Sonntag folgende Montag bis 21.00 Uhr;

4. zu d und e:

beschränkt auf die Verkaufsstellen der Bäckereien, Metzgereien und Tabakwarengeschäfte; lediglich für die in den Stadtteilen Ober-Eschbach und Ober-Erlenbach gelegenen Verkaufsstellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. 7. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 601 (8) 1/73
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 29/1974 S. 1314

936

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 4. Juli 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. November 1972 (StAnz. S. 2165) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.

2. § 7 wird § 6.

3. § 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. freilebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt;
7. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Baumaßnahmen vornimmt, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. an der Insel „Rüdesheimer Aue“ anlandet oder sie betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. badet, lärmt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März
 - a) mit Wasserfahrzeugen aller Art die Wasseroberfläche zwischen den Buhnen von Rheinstrom-km 525,969 bis 526,850 befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a);
 - b) an den Buhnen und Leitwerken anlandet oder sie betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b);
 - c) die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe c);
 - d) die Berufsfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe d);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 7. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 — 46 d 04/01 R 6 —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 29/1974 S. 1314

937

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. 11. 1972 (StAnz. S. 2165)

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der o. a. Verordnung muß es statt „525,2 + 69 m“ und statt „525,9 + 60 m“ richtig „525,260 + 69 m“ bzw. „525,969 + 60 m“ und in § 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a) statt „529,9 + 60 m“ richtig „525,969 + 60 m“ heißen.

Darmstadt, 4. 7. 1974

Der Regierungspräsident
VII/9 — 46 d 04/01 R 6
StAnz. 29/1974 S. 1315

938

Zuteilung der ehemaligen Gemeinden Roth und Simmersbach zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Eschenburg, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Eschenburg, Hirzenhain, Roth und Simmersbach, mit dem Sitz in Eschenburg

Die bisherigen Standesamtsbezirke Roth und Simmersbach werden mit Ablauf des 30. Juni 1974 aufgelöst und ab 1. Juli 1974 dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Eschenburg, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Eschenburg, Hirzenhain, Roth und Simmersbach, mit dem Sitz in Eschenburg zugeteilt.

Darmstadt, 4. 7. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 — 5 — 10/74
StAnz. 29/1974 S. 1315

939

Anföschung der Ortsviehversicherungskasse Pfungstadt, Kreis Darmstadt

Die Ortsviehversicherungskasse Pfungstadt, Kreis Darmstadt, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 7. Mai 1974 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 2. 7. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 29/1974 S. 1315

940

Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt

Die Firma E. Merck, Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Verbrennungsanlage für Abfalllösungsmittel auf ihrem Grundstück in Darmstadt, Flur 32, Flurstück 9/1, Grundbuch Gemarkung Darmstadt, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 21. 11. 1974 bestimmt, und findet in Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal, gegen 14.30 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, am 22. 7. 1974, und endet am 22. 9. 1974.

Darmstadt, 20. 6. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — MWD (15)
StAnz. 29/1974 S. 1315

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. freilebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt;
7. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Inschriften, Bild- oder Schrifttafeln anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Baumaßnahmen vornimmt, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. an der Insel „Rüdesheimer Aue“ anlandet oder sie betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. badet, lärmst oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März
 - a) mit Wasserfahrzeugen aller Art die Wasserfläche zwischen den Buhnen von Rheinstrom-km 525,969 bis 526,850 befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a);
 - b) an den Buhnen und Leitwerken anlandet oder sie betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b);
 - c) die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe c);
 - d) die Berufsfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe d);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 7. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 — 46 d 04/01 R 6 —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 29/1974 S. 1314

937

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. 11. 1972 (StAnz. S. 2165)

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der o. a. Verordnung muß es statt „525,2 + 69 m“ und statt „525,9 + 60 m“ richtig „525,260 + 69 m“ bzw. „525,969 + 60 m“ und in § 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a) statt „529,9 + 60 m“ richtig „525,969 + 60 m“ heißen.

Darmstadt, 4. 7. 1974

Der Regierungspräsident
VII/9 — 46 d 04/01 R 6
StAnz. 29/1974 S. 1315

938

Zuteilung der ehemaligen Gemeinden Roth und Simmersbach zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Eschenburg, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Eschenburg, Hirzenhain, Roth und Simmersbach, mit dem Sitz in Eschenburg

Die bisherigen Standesamtsbezirke Roth und Simmersbach werden mit Ablauf des 30. Juni 1974 aufgelöst und ab 1. Juli 1974 dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Eschenburg, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Eschenburg, Hirzenhain, Roth und Simmersbach, mit dem Sitz in Eschenburg zugeteilt.

Darmstadt, 4. 7. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 — 5 — 10/74
StAnz. 29/1974 S. 1315

939

Auflösung der Ortsviehversicherungskasse Pfungstadt, Kreis Darmstadt

Die Ortsviehversicherungskasse Pfungstadt, Kreis Darmstadt, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 7. Mai 1974 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 2. 7. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 29/1974 S. 1315

940

Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt

Die Firma E. Merck, Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer Verbrennungsanlage für Abfalllösungsmittel auf ihrem Grundstück in Darmstadt, Flur 32, Flurstück 9/1, Grundbuch Gemarkung Darmstadt, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der unten genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 21. 11. 1974 bestimmt, und findet in Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal, gegen 14.30 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, am 22. 7. 1974, und endet am 22. 9. 1974.

Darmstadt, 20. 6. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — MWD (15)
StAnz. 29/1974 S. 1315

1169**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. 11. 1972 (StAnz. S. 2165);**

hier: Berichtigung (StAnz. 1974 S. 1315)

Die o. a. Berichtigung ist versehentlich falsch abgedruckt worden. Sie muß richtig lauten: In § 2 Abs. 1 Nr. 2 der o. a. Verordnung muß es statt „525,2 + 69 m“ und statt „525,9 + 60 m“ richtig „525,260“ bzw. „525,969“ und in § 3 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a) statt „525,9 + 60 m“ richtig „525,969“ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 36/1974 S. 1653

1170**Vorhaben der Firma Dr. G. Illing KG, Groß-Umstadt**

Die Firma Dr. G. Illing KG, Groß-Umstadt, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechlichen Genehmigung zur Errichtung eines Büro- und Fabrikgebäudes für einen Kunststoffbetrieb auf ihrem Grundstück in Flur 15, Flurstück 316, Grundbuch Gemarkung Groß-Umstadt, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. 11. 1974 bestimmt; und dieser findet im Sitzungssaal im Rathaus in Groß-Umstadt, Marktplatz, um 9.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 9. 9. 1974 und endet am 9. 11. 1974.

Darmstadt, 25. 7. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — (I)
StAnz. 36/1974 S. 1653

1171**Vorhaben der Firma Aga-Gas, Werk Gießen**

Die Firma Aga-Gas, Werk Gießen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechlichen Genehmigung einer automatischen Silica-Gel-Trocknungsanlage auf ihrem Grundstück in Gießen, Flur 15, Flurstück 26/3, Grundbuch Gemarkung Gießen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 2. 12. 1974 bestimmt; und dieser findet im Stadthaus, Zimmer 219, in Gießen, Berliner Platz, statt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 9. 9. 1974 und endet am 9. 11. 1974.

Darmstadt, 2. 8. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — (2) — A —
StAnz. 36/1974 S. 1653

1172**Vorhaben der Firma Industriedruck AG, Taunusstein-Neuhof**

Die Firma Industriedruck AG, Taunusstein-Neuhof, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechlichen Genehmigung zur Errichtung und Betreibung eines Flüssiggaslagers auf ihrem Grundstück in Taunusstein-Neuhof, Flur 36.41, Flurstück 13, 14, 15 u. a., Grundbuch Gemarkung Neuhof, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der Anordnung zur vorläufigen Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 5. 4. 1974 (GVBl. I S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 12. 12. 1974 bestimmt; und dieser findet im Alten Rathaus im Sitzungszimmer in Taunusstein, Ortsteil Neuhof, um 10.00 Uhr, statt.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 9. 9. 1974 und endet am 9. 11. 1974.

Darmstadt, 31. 7. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — (J)
StAnz. 36/1974 S. 1653

1173 KASSEL**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Waldeck und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für den Kellerwald — vom 11. 8. 1972 (StAnz. S. 1626) vom 9. 8. 1974**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159), wird folgendes verordnet:

11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 auf den Grundstücken südlich des Albersbaches Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 auf den Grundstücken nördlich des Albersbaches Pferde weiden läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident
StAnz. 44/1992 S. 2787

948

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kühkopf-Knoblochsau“, „Lampertheimer Alt Rhein“ und „Rüdesheimer Aue“ vom 13. Oktober 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

1. § 6 der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Kühkopf-Knoblochsau“ vom 2. Juli 1969 (StAnz. S. 1466) i. d. F. vom 15. Februar 1978 (StAnz. S. 452) und „Lampertheimer Alt Rhein“ vom 23. Juni 1970 (StAnz. S. 1423) i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2318) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

2. § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ vom 20. November 1972 (StAnz. S. 2165), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1974 (StAnz. S. 1314), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident
StAnz. 44/1992 S. 2791

949

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Erholungswald vom 27. Juli 1992

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Ver-

ordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.

2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Stadtwald Griesheim

Abt. 1	Franzos	= 12,0161 ha,
Abt. 2	Grau Berg	= 5,3760 ha,
Abt. 3	Grau Berg	= 9,2071 ha,
Abt. 4	Grau Berg	= 6,7718 ha,
Abt. 5	Grau Berg	= 0,8575 ha,
Abt. 6	Brunnenstück	= 11,4750 ha,
Abt. 7	Brunnenstück	= 5,2624 ha,
Abt. 8	Krohberg	= 5,4652 ha,
Abt. 9	Krohberg	= 6,9410 ha,
Abt. 10	Krohberg	= 12,3082 ha,
Abt. 11	Krohberg	= 8,2305 ha,
Abt. 12	Krohberg	= 6,6126 ha,
Abt. 13	Krohberg	= 5,7353 ha,
Abt. 14	Krohberg	= 5,9750 ha,
Abt. 15	Kirsch-Berg	= 5,0678 ha,
Abt. 17		= 9,1664 ha,
Abt. 18		= 7,1038 ha.

Staatswald

Abt. 401	Brandschlag	= 6,5000 ha,
Abt. 402	Brandschlag	= 10,7000 ha,
Abt. 403	Harrasgarten	= 5,5000 ha,
Abt. 404	Wildscheuerschlag	= 1,9000 ha,
Abt. 405	Fürstenstück	= 10,9000 ha,
Abt. 406	Harrasgarten	= 14,3000 ha,
Abt. 407	Hirschstock	= 6,8000 ha,
Abt. 408	Hirschstock	= 14,8000 ha,
Abt. 409	Hirschstock	= 6,4000 ha,
Abt. 410	Fürstenstück	= 10,4000 ha,
Abt. 411	Fürstenstück	= 7,2000 ha.

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 218,9717 ha. 123,5717 ha stehen im Eigentum der Stadt Griesheim und 95,4 ha im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, weil das Waldgebiet, das bereits mit umfangreichen Erholungseinrichtungen ausgestattet ist, der Bevölkerung als bevorzugtes Naherholungsgebiet für die Wochenend- und Feiertagserholung dient.

III. Antragsteller, Trägerschaft

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Stadt Griesheim und des Hessischen Forstamtes Darmstadt.
2. Die jeweiligen Waldeigentümer sind für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Die Träger des Erholungswaldes erhalten die von ihnen errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.